

Allgemeine Bedingungen für die Rentendirektversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten nach Tarif FirmenRente Flex Plus (bAV7I) (ABAR-TBA-I 01/2023)

Sehr geehrtes Mitglied,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Erläuterungen zu einzelnen Begriffen innerhalb der Bedingungen können Sie dem Glossar entnehmen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung der Versicherung finden Sie im Steuermerkblatt, Informationen zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Versicherung finden Sie im Sozialversicherungsmerkblatt.

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen zur Rentendirektversicherung mit Fondskomponenten

§ 1 Was ist eine Rentendirektversicherung mit Fondskomponenten?

Leistung

§ 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

§ 3 Wer erhält die Versicherungsleistung?

§ 4 Welche Anpassungsmöglichkeiten haben Sie?

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

§ 7 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

§ 8 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

§ 9 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

§ 10 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Beitrag

§ 13 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

§ 14 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

§ 15 Wie kann der Beitrag herabgesetzt oder die Versicherung unterbrochen werden?

Beitragsfreistellung und Kündigung

§ 16 Wann kann der Vertrag beitragsfrei gestellt werden und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

§ 18 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

§ 20 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

§ 22 Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

§ 24 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

Regelungen für Debeka interne Fonds

§ 25 Welche Grundsätze gelten für die Debeka internen Fonds?

§ 26 Wie kann zwischen Debeka internen Fonds gewechselt werden (Anlageflexibilität)?

§ 27 Wie funktioniert das Ablaufmanagement?

§ 28 Welche Stichtage gelten für Bewertungen im Zusammenhang mit den Fondsanteilen bzw. den Fondsguthaben?

§ 29 Kann sich die Zusammensetzung eines Debeka internen Fonds verändern?

§ 30 Können Debeka interne Fonds aufgelöst werden?

§ 31 Können Fondsanteile übertragen werden?

Anhang

Anlagerichtlinien für Debeka interne Fonds

Versicherungsmathematische Hinweise

§ 1 Was ist eine Rentendirektversicherung mit Fondskomponenten?

(1) Bei dieser Rentendirektversicherung wird bei Abschluss des Vertrags festgelegt, wieviel Prozent der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung (Summe der über die gesamte Beitragszahlungsdauer zu zahlenden Beiträge) im Todesfall während der Aufschubzeit und zum Rentenbeginn garantiert für die Verrentung zur Verfügung stehen sollen. Dieser Prozentsatz wird als Garantieniveau bezeichnet. Hieraus ergibt sich die garantierte Kapitalabfindung.

(2) Sie können das gewählte Garantieniveau für die bei Vertragsbeginn vereinbarte Beitragssumme während der Laufzeit des Vertrags nicht ändern. Für zukünftige Zahlungen (Dynamiken, Beitragserhöhungen, Sonderzahlungen), die nicht aus der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme resultieren, legen wir ebenfalls das bei Vertragsbeginn vereinbarte Garantieniveau zugrunde. Wird dieses Garantieniveau zum Zeitpunkt der Beitragsanpassung (Dynamik, Beitragserhöhung) bzw. der Sonderzahlung nicht für den Neuzugang angeboten, wird das Garantieniveau abgesenkt. In diesem Fall legen wir das für den Neuzugang gültige Garantieniveau zugrunde, das dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Garantieniveau am nächsten liegt.

(3) Die Beitragsanteile der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme, die aufgrund des gewählten Garantieniveaus in unserem allgemeinen Sicherungsvermögen angelegt werden, führen wir dem Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme zu. Zusätzlich zum Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme können sich ein Deckungskapital aus Beitragserhöhungen (siehe § 4 Abs. 2), ein Deckungskapital aus Sonderzahlungen (siehe § 4 Abs. 3) und ein Deckungskapital aus Dynamiken (siehe Besondere Bedingungen für eine Rentendirektversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten mit Anpassung der Beiträge ohne erneute Risikoprüfung) ergeben.

(4) Im Folgenden ist unter dem Begriff „Deckungskapital“ das Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme, das Deckungskapital aus Beitragserhöhungen, das Deckungskapital aus Sonderzahlungen und das Deckungskapital aus Dynamiken zu verstehen. Betrifft ein Sachverhalt nur einzelne Teile des Deckungskapitals, weisen wir ausdrücklich darauf hin.

(5) Beitragsanteile, die weder dem Deckungskapital zugeführt werden noch zur Deckung der einkalkulierten Kosten (siehe § 18) und der Risikoanteile für den Todesfallschutz (Risikobeitrag) oder für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen vorgesehen sind, legen wir in einen Debeka internen Fonds an. Hieraus ergibt sich das Fondsguthaben aus der ursprünglichen Beitragssumme. Zusätzlich zum Fondsguthaben aus der ursprünglichen Beitragssumme können sich ein Fondsguthaben aus Grund- und Zinsüberschussanteilen (siehe § 5 Abs. 6), ein Fondsguthaben aus Beitragserhöhungen, ein Fondsguthaben aus Sonderzahlungen und ein Fondsguthaben aus Dynamiken ergeben.

(6) Im Folgenden ist unter dem Begriff „Fondsguthaben“ das Fondsguthaben aus der ursprünglichen Beitragssumme, das Fondsguthaben aus Grund- und Zinsüberschussanteilen, das Fondsguthaben aus Beitragserhöhungen, das Fondsguthaben aus Sonderzahlungen und das Fondsguthaben aus Dynamiken zu verstehen. Betrifft ein Sachverhalt nur einzelne Fondsguthaben, weisen wir ausdrücklich darauf hin.

(7) Die Zuführung zum Deckungskapital und die Fondsanlage erfolgen unabhängig von der vereinbarten Beitragszahlungsweise (siehe § 13 Abs. 1) monatlich. Bei jährlicher Beitragszahlung teilen wir den Jahresbeitrag in zwölf gleiche Teile auf und führen monatlich jeweils einen Teil dieses Zwölftels dem Deckungskapital zu bzw. legen monatlich jeweils einen Teil dieses Zwölftels in einen Debeka internen Fonds an.

§ 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Tariffbeschreibung

(1) Tarif FirmenRente Flex Plus (bAV71) 01/23: Rentendirektversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten, einer garantierten Todesfall-Leistung in Form der Verrentung des Versorgungskapitals bei Tod vor Rentenbeginn und Rentenzahlung während der Rentengarantiezeit bei Tod nach Rentenbeginn

Unsere Leistung ab Rentenbeginn (Erlebensfall-Leistung)

(2) Wenn die versicherte Person (das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist) den vereinbarten Rentenbeginn erlebt, zahlen wir die versicherte Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente monatlich zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen.

Sie setzt sich zusammen aus der garantierten Rente und der Rente aus Fondsguthaben und Überschussbeteiligung. Die Höhe der Rente aus Fondsguthaben und Überschussbeteiligung ist vor dem Rentenbeginn nicht garantiert.

Garantierte Rente

(3) Zum Rentenbeginn verrenten wir das Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme (siehe § 1 Abs. 3). Es wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation berechnet. Wir legen sowohl der Ermittlung des Deckungskapitals aus der ursprünglichen Beitragssumme als auch der garantierten Rente aus der ursprünglichen Beitragssumme einen Rechnungszins von 0,25 Prozent p. a. zugrunde. Wir verwenden die unternehmenseigenen geschlechtsunabhängigen Sterbetafeln „Debeka 01/17 TL“ für die Aufschubzeit und „Debeka 01/21 R“ für die Rentenbezugszeit.

Zusätzlich ergeben sich garantierte Renten aus einem eventuell vorhandenen Deckungskapital aus Beitragserhöhungen (siehe § 4 Abs. 2), einem eventuell vorhandenen Deckungskapital aus Sonderzahlungen (siehe § 4 Abs. 3) und einem eventuell vorhandenen Deckungskapital aus Dynamiken (siehe Besondere Bedingungen für eine Rentendirektversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und Fondskomponenten mit Anpassung der Beiträge ohne erneute Risikoprüfung).

Rente aus Fondsguthaben und Überschussbeteiligung

(4) Die Höhe der Rente aus Fondsguthaben und Überschussbeteiligung wird zum Rentenbeginn aus

- dem Fondsguthaben (siehe § 1 Abs. 6),
- eventuellen Schlussüberschussanteilen (siehe § 5 Abs. 7),
- einer eventuellen Schlussdividende (siehe § 5 Abs. 9) und
- einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 5 Abs. 10)

unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors ermittelt. Dem garantierten Rentenfaktor legen wir einen Rechnungszins von 0,1 Prozent p. a. und die unternehmenseigene geschlechtsunabhängige Sterbetafel „Debeka 07/16 R (RF)“ zugrunde. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir monatlich je 10.000 Euro des zum Rentenbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals zahlen. Den garantierten Rentenfaktor können Sie den Vertragsinformationen und dem Versicherungsschein entnehmen. Der garantierte Rentenfaktor gilt insbesondere auch für die Ermittlung der Rente aus Fondsguthaben und Überschussbeteiligung, die aus Beitragserhöhungen, Sonderzahlungen sowie Dynamiken resultiert.

Zum Rentenbeginn erfolgt ein Vergleich der Rente, die unter Anwendung des garantierten Rentenfaktors berechnet wird und der Rente, die unter Anwendung des Rentenfaktors, der sich aus den Rechnungsgrundlagen für die Rentenbezugszeit einer von uns zu diesem Zeitpunkt angebotenen aufgeschobenen Rentendirektversi-

cherung mit vergleichbarer Todesfall-Leistung und laufender Beitragszahlung ergibt, berechnet wird.

Die höhere Rente wird ausgezahlt (Günstigerprüfung). Sie ist ab dem Rentenbeginn garantiert.

Bieten wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare aufgeschobene Rentendirektversicherung an, wird der Rentenfaktor, der sich aus den Rechnungsgrundlagen nach den dann gültigen Rechtsvorschriften und versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt, verwendet. Grundlage ist der beschriebene Leistungsumfang.

(5) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten eine einmalige Leistung (Kapitalabfindung) zum Fälligkeitstermin der ersten Rente zahlen (siehe § 4 Abs. 4).

(6) Während der Rentenbezugszeit können weitere Leistungen aus Überschussanteilen (siehe § 5 Abs. 12) entstehen, die wie folgt ermittelt werden:

- Renten aus Überschussanteilen, die aus der garantierten Rente resultieren, werden nach den jeweils vereinbarten Rechnungsgrundlagen ermittelt, die für die nach Absatz 3 gebildeten Renten zugrunde gelegt wurden.
- Renten aus Überschussanteilen, die aus der zu Rentenbeginn gebildeten Rente aus Fondsguthaben und Überschussbeteiligung resultieren, werden nach den Rechnungsgrundlagen ermittelt, die sich aus der Günstigerprüfung nach Absatz 4 ergeben haben.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person (Todesfall-Leistung)

Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn

(7) Stirbt die versicherte Person **vor** dem vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir eine Rente mit sofort beginnender Rentenzahlung an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 3 Abs. 2 aus dem Versorgungskapital der Versicherung.

Das Versorgungskapital setzt sich aus der garantierten Kapitalabfindung (siehe § 1 Abs. 1), dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Fondsguthaben, eventuellen Schlussüberschussanteilen und einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven zusammen.

Ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deckungskapital höher als die garantierte Kapitalabfindung, verrechnen wir stattdessen das vorhandene Deckungskapital zuzüglich des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Fondsguthabens, eventueller Schlussüberschussanteile, einer eventuellen Schlussdividende und einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven.

Die Höhe der Hinterbliebenenrente wird entsprechend des Tarifs für die Auszahlung des Versorgungskapitals aus einer Rentenversicherung im Todesfall in Form einer Hinterbliebenenrente mit sofort beginnender Rentenzahlung ermittelt, der bei Tod der versicherten Person gilt. Die Rentenzahlung erfolgt monatlich, erstmals ab dem auf den Tod der versicherten Person folgenden Monatsersten.

Bieten wir zum Rentenbeginn keine vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherung an, werden die Rechnungsgrundlagen nach den dann gültigen Rechtsvorschriften und versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Wir leisten die Hinterbliebenenrente, solange der versorgungsberechtigte Hinterbliebene lebt; ist der versorgungsberechtigte Hinterbliebene ein Kind, leisten wir für den Zeitraum, in dem das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) erfüllt und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Der versorgungsberechtigte Hinterbliebene erhält eine Mitteilung, in der über die Höhe der garantierten Hinterbliebenenrente sowie den Beginn und das Ende der Rentenzahlung informiert wird.

Anstelle der Rentenzahlung kann der versorgungsberechtigte Hinterbliebene zu Beginn dieser Rentenzahlung eine Abfindung der Rentenansprüche wählen. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn

(8) Sie haben mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart. Wenn die versicherte Person **nach** dem Rentenbeginn stirbt, gilt Folgendes: Wir zahlen die versicherte Rente auch bei Tod der versicherten Person bis zum Ende der Rentengarantiezeit an einen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gemäß § 3 Abs. 2. Haben Sie beispielsweise eine Rentengarantiezeit von zehn Jahren vereinbart und die versicherte Person stirbt drei Jahre nach Rentenbeginn, zahlen wir noch sieben Jahre lang die versicherte Rente. Wenn die versicherte Person nach Ablauf der Rentengarantiezeit stirbt, erbringen wir keine weitere Leistung und der Vertrag endet.

Sterbegeld

(9) Ist kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener vorhanden, zahlen wir nach dem Tod der versicherten Person an den Begünstigten im Sinne von § 3 Abs. 3 ein Sterbegeld. Das Sterbegeld entspricht dem

- Versorgungskapital bei Tod der versicherten Person vor dem Rentenbeginn bzw.
- Barwert (Barwert = mit dem Rechnungszins abgezinster Wert) der noch ausstehenden garantierten Renten aus der Rentengarantiezeit bei Tod der versicherten Person nach dem Rentenbeginn.

Soweit diese Versicherungsleistung auf im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gezahlten Beiträgen beruht, beträgt das Sterbegeld höchstens 8.000 Euro.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(10) Es kann sich eine Leistung aus der Überschussbeteiligung ergeben (siehe § 5). Die Überschüsse werden während der Aufschubzeit in einen Debeka internen Fonds angelegt (siehe § 5 Abs. 6).

Entwicklung der Leistungen

(11) Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung und die Entwicklung Ihrer Fondsguthaben werden wir Sie jährlich informieren, erstmals nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Informationen besteht nicht.

Art unserer Leistungen

(12) Unsere Leistungen erbringen wir ausschließlich in Geld.

§ 3 Wer erhält die Versicherungsleistung?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir, sofern mit uns nichts anderes vereinbart wurde, an die versicherte Person als Versorgungsberechtigten.

Bezugsberechtigung

(2) Im Todesfall wird die Versicherungsleistung, soweit sie auf im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer gezahlten Beiträgen beruht und soweit mit uns nichts anderes vereinbart wurde, in nachstehender Rangfolge gezahlt:

- a) an den dann mit der versicherten Person in rechtsgültiger Ehe lebenden Ehegatten bzw. an den in rechtsgültiger eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner;
- b) an den im Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, soweit er uns gegenüber namentlich benannt wurde;
- c) an die versorgungsberechtigten Kinder der versicherten Person im Sinne des § 32 Abs. 3, 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 Einkommensteuergesetz (EStG), die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das zum Zeitpunkt des Todes vorhandene Versorgungskapital wird zu gleichen Teilen auf die Kinder aufgeteilt. Hieraus werden die jeweiligen Renten berechnet.

(3) Sind keine der vorstehenden versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, wird ein Sterbegeld gemäß § 2 Abs. 9 an den uns benannten Berechtigten gezahlt. Wurde kein Berechtigter benannt, erfolgt die Auszahlung des Sterbegeldes an die Erben der versicherten Person.

(4) Eine Änderung der Rangfolge nach Absatz 2 und die Benennung eines Sterbegeldempfängers nach Absatz 3 können mit uns vereinbart werden. Sie sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns von der versicherten Person in Textform angezeigt worden sind.

(5) Hat die versicherte Person als Versicherungsnehmer Beiträge gezahlt, wird die sich aus dieser Beitragszahlung ergebende Versicherungsleistung an einen Bezugsberechtigten gezahlt, der von der versicherten Person frei bestimmt werden kann. Gegebenenfalls bedarf es hierzu zusätzlich einer Zustimmung Dritter. Bis zur jeweiligen Fälligkeit kann dieses Bezugsrecht jederzeit widerrufen werden. Nach dem Tod der versicherten Person kann das Bezugsrecht für die Todesfall-Leistung nicht mehr widerrufen werden.

Wurde kein Bezugsrecht verfügt, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

(6) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns die Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Anzeige

(7) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts bzw. die Änderung der Rangfolge (siehe Absätze 2 bis 6) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Verfügungsberechtigten in Textform angezeigt worden sind.

Abtretung und Verpfändung

(8) Die Rechte aus dem Versicherungsvertrag können weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 Welche Anpassungsmöglichkeiten haben Sie?

(1) Sie können die Versicherung an geänderte Lebensumstände anpassen. Die Voraussetzungen und Besonderheiten (z. B. ggf. einzuhaltende Fristen) für eine Anpassung sind in den nachfolgenden Absätzen erläutert.

Beitragserhöhungen

(2) Sofern der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer die Beiträge zahlt und sich die arbeitsrechtlichen bzw. gesetzlichen Grundlagen für diesen Vertrag ändern, können Sie vor Rentenbeginn den Beitrag für diesen Vertrag einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen erhöhen, frühestens zum nächsten Fälligkeitstermin des Beitrags, der auf Ihre Mitteilung folgt. In einem Kalenderjahr darf die Beitragserhöhung zusammen mit den gezahlten Beiträgen und den Sonderzahlungen nicht höher sein als der maximale steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zu den Beitragserhöhungen zählen nicht die Beitragsanteile für

- die ursprünglich vereinbarte Beitragssumme,
- eventuelle Dynamiken (künftige Anpassungen der Beiträge ohne erneute Risikoprüfung) und
- eventuelle Sonderzahlungen.

Beitragserhöhungen sind nur nach erneuter Risikoprüfung möglich. Ergibt die Risikoprüfung ein erhöhtes Risiko, ist eine Beitragserhöhung nur durch Abschluss eines neuen Vertrags möglich.

Von dem nach Abzug der Kosten (siehe § 18) und der Beiträge für die Erhöhung etwaiger Zusatzversicherungen verbleibenden Erhöhungsbeitrag wird zunächst der Anteil entnommen, der aufgrund des für die Beitragserhöhung geltenden Garantieniveaus dem Deckungskapital aus Beitragserhöhungen zugeführt wird. Der verblei-

bende Anteil des Erhöhungsbeitrags wird in einen Debeka internen Fonds angelegt.

Jede Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen. Wir legen der Berechnung der erhöhten garantierten Versicherungsleistungen einschließlich etwaiger Zusatzversicherungen folgende Kriterien zugrunde:

- das Alter der versicherten Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die jeweilige Erhöhung wirksam wird,
- die restliche Beitragszahlungsdauer,
- die restliche Aufschubzeit,
- die zum jeweiligen Erhöhungstermin für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen,
- die ursprünglichen Annahmebedingungen (z. B. vereinbarter Beitragszuschlag) und
- das bei Vertragsbeginn vereinbarte Garantieniveau.

Wird das bei Vertragsbeginn vereinbarte Garantieniveau zum jeweiligen Erhöhungszeitpunkt nicht für den Neuzugang angeboten, wird das Garantieniveau abgesenkt. In diesem Fall legen wir das für den Neuzugang gültige Garantieniveau zugrunde, das dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Garantieniveau am nächsten liegt.

Das Verhältnis der bei Vertragsbeginn versicherten Todesfall-Leistung aus einer eventuell eingeschlossenen Unfall-Zusatzversicherung zu der bei Vertragsbeginn garantierten Kapitalabfindung der Hauptversicherung gilt auch für die jeweilige Erhöhung der Leistungen aus der Unfall-Zusatzversicherung.

Das Verhältnis der bei Vertragsbeginn versicherten garantierten Jahresrente aus einer eventuell eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zu der bei Vertragsbeginn vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung gilt auch für die jeweilige Erhöhung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Wir behalten uns das Recht vor, geeignete Nachweise über die Veränderung der arbeitsrechtlichen bzw. die Betroffenheit von geänderten gesetzlichen Grundlagen anzufordern.

Sonderzahlungen

(3) Sie können Ihre vertraglich vereinbarten Versicherungsleistungen vor Beginn der Rentenzahlung durch Sonderzahlungen nach einer Risikoprüfung erhöhen, sofern dem keine arbeitsrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen und Ihre Versicherung zu diesem Zeitpunkt beitragspflichtig ist. Ergibt die Risikoprüfung ein erhöhtes Risiko, ist eine Beitragserhöhung nur durch Abschluss eines neuen Vertrags möglich. Die jeweilige Sonderzahlung müssen Sie uns vor dem gewünschten Termin anzeigen.

Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen erhöhen sich durch die Sonderzahlung nicht.

Eine einzelne Sonderzahlung muss mindestens 50 Euro betragen. In einem Kalenderjahr dürfen die Sonderzahlungen zusammen mit den in diesem Jahr gezahlten Beiträgen nicht höher sein als der maximale steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

Im letzten Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn sind Sonderzahlungen nicht mehr möglich.

Nach Abzug der für die jeweilige Sonderzahlung anfallenden Kosten (siehe § 18) und einem eventuellen Risikobeitrag (siehe § 1 Abs. 5) wird zunächst der Anteil der Sonderzahlung entnommen, der aufgrund des für die Sonderzahlung geltenden Garantieniveaus dem Deckungskapital aus Sonderzahlungen zugeführt wird. Die jeweilige Erhöhung der Versicherungsleistungen errechnet sich nach

- dem Alter der versicherten Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die jeweilige Sonderzahlung wirksam wird,
- der Zeit bis zum Rentenbeginn,

- den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen und
- dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Garantieniveau.

Wird das bei Vertragsbeginn vereinbarte Garantieniveau bei Eingang der Sonderzahlung nicht für den Neuzugang angeboten, wird das Garantieniveau abgesenkt. In diesem Fall legen wir das für den Neuzugang gültige Garantieniveau zugrunde, das dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Garantieniveau am nächsten liegt.

Der verbleibende Anteil der Sonderzahlung wird in einen Debeka internen Fonds angelegt. Sonderzahlungen, die während des Ablaufmanagements eingehen, werden entsprechend dem Verhältnis der erreichten Übertragung in die Debeka internen Fonds angelegt (siehe § 27). Sonderzahlungen, die nach einem Shiften oder Switchen (siehe § 26) eingehen, werden in den für das Shiften oder Switchen vorgesehenen Debeka internen Fonds angelegt. Die Berechnung der Rente aus dem Teil der Sonderzahlung, der dem Fondsguthaben zufließt, erfolgt wie in § 2 Abs. 4 beschrieben.

Kapitalabfindung (Kapitalwahlrecht)

(4) Anstelle der Rentenzahlung leisten wir zum Fälligkeitstermin der ersten Rente die Kapitalabfindung, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt und uns der Antrag auf Kapitalabfindung spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstermin der ersten Rente zugegangen ist. Wir werden Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn über das Kapitalwahlrecht und den Ablauf dieser Frist informieren. Mit Zahlung der Abfindung endet der Vertrag.

Sie können auch eine teilweise Abfindung verlangen. In diesem Fall vermindert sich die garantierte Rente. Das Kapital für die Abfindung entnehmen wir proportional den folgenden Guthaben:

- dem Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme (siehe § 1 Abs. 3),
- dem Deckungskapital aus eventuellen Beitragserhöhungen (siehe § 1 Abs. 3),
- dem Deckungskapital aus eventuellen Sonderzahlungen (siehe § 1 Abs. 3),
- dem Deckungskapital aus eventuellen Dynamiken (siehe § 1 Abs. 3),
- dem Fondsguthaben (siehe § 1 Abs. 6),
- eventuellen Schlussüberschussanteilen (siehe § 5 Abs. 7),
- einer eventuellen Schlussdividende (siehe § 5 Abs. 9),
- einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 5 Abs. 10).

Sofern bei einer teilweisen Abfindung die verbleibende Rente den Mindestbetrag von 50 Euro monatlich nicht erreicht, zahlen wir die gesamte Abfindung, wenn Sie dies wünschen. Anderenfalls können Sie die auszahlende Abfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht.

Vorverlegung des Rentenbeginns

(5) Die Rente kann in den letzten fünf Jahren der Aufschubzeit mit einer Frist von einem Monat vorzeitig abgerufen werden, sofern die versicherte Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Vorverlegung erfolgt (Abruftermin), das 62. Lebensjahr vollendet hat und die arbeitsrechtlichen Voraussetzungen für den vorverlegten Rentenbezug erfüllt sind. Die vorgezogene Rente errechnet sich aus dem zum Abruftermin vorhandenen Deckungskapital. Die garantierte Rente zum vorverlegten Rentenbeginn ist niedriger als die vereinbarte garantierte Rente (siehe § 2 Abs. 3). Der Betrag, der zum vorverlegten Rentenbeginn zur Verrentung zur Verfügung steht, erreicht eventuell nicht das ursprünglich vereinbarte Garantieniveau (siehe § 1 Abs. 1) bezogen auf die zum vorverlegten Rentenbeginn erreichte Beitragssumme. Eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen entfallen zum Abruftermin. Die ursprünglich vereinbarte Rentengarantiezeit (siehe § 2 Abs. 8) gilt auch für die vorgezogene Rente.

Ab dem vorverlegten Rentenbeginn wird auch die Rente aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Fondsguthaben und der Überschussbeteiligung gezahlt (siehe § 2 Abs. 4). Der garantierte Rentenfaktor verringert sich durch die Vorverlegung des Rentenbeginns.

Die Vorverlegung des Rentenbeginns ist nur möglich, wenn die zu zahlende Rente insgesamt mindestens 50 Euro monatlich beträgt.

Durch eine freiwillige Zuzahlung in Form einer Sonderzahlung (siehe Abs. 3) kann die vorgezogene Rente bis zur Höhe der vereinbarten Rente aufgestockt werden. Die Zuzahlung wird zum Abruftermin fällig.

Auch zum vorverlegten Rentenbeginn können Sie Ihren Rentenanspruch ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Bei vollständiger Abfindung entspricht die einmalige Kapitalzahlung

- dem Deckungskapital (siehe § 1 Abs. 4), verringert um die Abzüge gemäß § 17 Abs. 4 bis 6,
- zuzüglich des Fondsguthabens (siehe § 1 Abs. 6) und
- zuzüglich eventuell weiterer Überschussbeteiligung

zum Zeitpunkt des vorverlegten Rentenbeginns. Mit Zahlung der Kapitalabfindung endet der Vertrag.

Sie können auch eine teilweise Kapitalabfindung verlangen. Das Kapital für die Abfindung entnehmen wir proportional den folgenden Guthaben:

- dem Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme (siehe § 1 Abs. 3), verringert um die Abzüge gemäß § 17 Abs. 4 bis 6,
- dem Deckungskapital aus eventuellen Beitragserhöhungen (siehe § 1 Abs. 3), verringert um die Abzüge gemäß § 17 Abs. 4 bis 6,
- dem Deckungskapital aus eventuellen Sonderzahlungen (siehe § 1 Abs. 3), verringert um die Abzüge gemäß § 17 Abs. 4 bis 6,
- dem Deckungskapital aus eventuellen Dynamiken (siehe § 1 Abs. 3), verringert um die Abzüge gemäß § 17 Abs. 4 bis 6,
- dem Fondsguthaben (siehe § 1 Abs. 6),
- eventuellen Schlussüberschussanteilen (siehe § 5 Abs. 7),
- einer eventuellen Schlussdividende (siehe § 5 Abs. 9),
- einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 5 Abs. 10).

Sofern bei einer teilweisen Abfindung die verbleibende Rente den Mindestbetrag von 50 Euro monatlich nicht erreicht, zahlen wir die gesamte Abfindung, wenn Sie dies wünschen. Anderenfalls können Sie die auszahlende Abfindung soweit herabsetzen, dass die Rente den genannten Mindestbetrag erreicht.

Hinausschieben des Rentenbeginns

(6) Sofern die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben wird, können Sie, unabhängig davon, ob die versicherte Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist oder nicht, den Rentenbeginn auf die dann gültige Regelaltersgrenze hinausschieben. Voraussetzung ist, dass bei Vertragsabschluss der Rentenbeginn mit Vollendung des 67. Lebensjahres der versicherten Person vereinbart wurde und Ihre Versicherung zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn beitragspflichtig ist. Sie müssen die Verschiebung bis spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Rentenbeginn beantragen.

Beim Hinausschieben des Rentenbeginns führen wir die Versicherung ab dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn nach den jeweils vereinbarten Rechnungsgrundlagen bis zum hinausgeschobenen Rentenbeginn weiter. Die Höhe der Rente zum hinausgeschobenen Rentenbeginn errechnet sich gemäß § 2 Abs. 3 und 4. Der garantierte Rentenfaktor erhöht sich durch das Hinausschieben des Rentenbeginns.

Der Betrag, der zum hinausgeschobenen Rentenbeginn zur Verrentung zur Verfügung steht, erreicht eventuell nicht das ursprünglich vereinbarte Garantieniveau (siehe § 1 Abs. 1) bezogen auf die zum hinausgeschobenen Rentenbeginn erreichte Beitragssumme.

Durch das Hinausschieben des Rentenbeginns kann sich die vereinbarte Rentengarantiezeit verkürzen.

Sie können Ihren Rentenanspruch auch zum hinausgeschobenen Rentenbeginn mit einer Frist von einem Monat ganz oder teilweise durch eine einmalige Kapitalzahlung abfinden lassen. Das Kapital für die teilweise Abfindung entnehmen wir proportional den folgenden Guthaben:

- dem Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme (siehe § 1 Abs. 3),
- dem Deckungskapital aus eventuellen Beitragserhöhungen (siehe § 1 Abs. 3),
- dem Deckungskapital aus eventuellen Sonderzahlungen (siehe § 1 Abs. 3),
- dem Deckungskapital aus eventuellen Dynamiken (siehe § 1 Abs. 3),
- dem Fondsguthaben (siehe § 1 Abs. 6),
- eventuellen Schlussüberschussanteilen (siehe § 5 Abs. 7),
- einer eventuellen Schlussdividende (siehe § 5 Abs. 9),
- einer eventuellen Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 5 Abs. 10).

Darüber hinaus haben Sie zum hinausgeschobenen Rentenbeginn unter den gleichen Voraussetzungen die gleichen Möglichkeiten, die Leistungen an geänderte Lebensumstände anzupassen, wie zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn.

Eine eventuell eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung entfällt spätestens zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Die vereinbarte Versicherungs- und Leistungsdauer verändert sich durch das Hinausschieben des Rentenbeginns nicht.

Anpassung der vereinbarten Rentengarantiezeit

(7) Sie können die vereinbarte Rentengarantiezeit verlängern, verkürzen oder entfallen lassen. Darüber müssen Sie uns bis spätestens einen Monat vor dem Rentenbeginn, auch bei vorverlegtem Rentenbeginn, in Textform informieren. Wird die Rentengarantiezeit verkürzt, darf sie fünf Jahre nicht unterschreiten. Die Anpassung der Rentengarantiezeit bewirkt eine Änderung der vereinbarten Rente. Entfällt die Rentengarantiezeit, wird keine Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn gemäß § 2 Abs. 8 und kein Sterbegeld gemäß § 2 Abs. 9 fällig.

§ 5 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Sie haben gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen.

In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,

- wie wir die in einem Geschäftsjahr insgesamt entstandenen Überschüsse ermitteln und wie wir diese verwenden (siehe Absatz 2),
- wie Ihr Vertrag an den Überschüssen beteiligt wird (siehe Absätze 3 bis 12),
- wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (siehe Absätze 13 bis 15),
- warum wir die Höhe Ihrer Überschussbeteiligung nicht garantieren können (siehe Absatz 16),

- was für die Hinterbliebenenrente nach § 2 Abs. 7 gilt (siehe Absatz 17) und
- wie wir Sie informieren (siehe Absatz 18).

Wie ermitteln wir die in einem Geschäftsjahr insgesamt entstandenen Überschüsse und wie verwenden wir diese?

(2) Um unsere Leistungen dauerhaft erbringen zu können, müssen wir Beiträge und Leistungen vorsichtig kalkulieren. Wenn beispielsweise die Kosten niedriger sind als bei der Kalkulation angenommen, entstehen Überschüsse. Ebenso können Überschüsse entstehen, wenn die Kapitalerträge höher sind oder der Risikoverlauf günstiger ist als bei der Kalkulation angenommen.

Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss (Rohüberschuss) ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) und nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die aus dem Rohüberschuss des Geschäftsjahres für die Überschussbeteiligung vorgesehenen Mittel führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift). Dabei beachten wir die für die Mindestzuführung geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen ergeben sich aus der Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung jedoch nicht.

Wie wird Ihr Vertrag an den Überschüssen beteiligt?

(3) Die Zuteilung der Überschüsse auf die einzelnen Verträge erfolgt gemäß § 153 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Gleichartige Versicherungen werden zu sogenannten Bestandsgruppen (beispielsweise Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zusammengefasst, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Innerhalb dieser Bestandsgruppen haben wir nach engeren Gleichartigkeitskriterien Untergruppen gebildet, die Gewinnverbände genannt werden.

Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinnverbände in dem Maß, wie diese zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Innerhalb der Gewinnverbände wird zwischen einzelnen Tarifen unterschieden. Hat ein Gewinnverband oder ein Tarif nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden dem Gewinnverband bzw. dem Tarif keine Überschüsse zugewiesen.

(4) Ihr Vertrag kann auf der Grundlage Ihres Tarifs, den Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können, Anteile an den Überschüssen (Überschussanteile) desjenigen Gewinnverbands erhalten, dem er zugeordnet ist.

In der Aufschubzeit wird Ihr Vertrag zum Gewinnverband bAV71 (01/23) in der Bestandsgruppe Lebensversicherung, bei der das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, zugeordnet.

In der Rentenbezugszeit wird Ihr Vertrag dem Gewinnverband bAV71 RB (01/23) in der Bestandsgruppe Rentenversicherung zugeordnet.

(5) Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr für jeden Tarif fest (Überschussdeklaration). Sie wird im Geschäftsbericht (siehe Absatz 18) ausgewiesen.

Überschussbeteiligung und Überschussverwendungsform vor Beginn der Rentenzahlung

(6) Vor Beginn der Rentenzahlung können Sie folgende Überschussanteile erhalten:

a) Grundüberschussanteile

Diese werden in Abhängigkeit des Risikobeitrags des laufenden Monats festgesetzt und sind jeweils zum Ende eines Monats fällig.

b) Zinsüberschussanteile

Diese werden jeweils zum Ende eines Monats in Prozent des Deckungskapitals festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Beginn eines Monats berechnet (ohne Berücksichtigung des zu Beginn des Monats fälligen Beitrags). Die Zinsüberschussanteile werden für das Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme (siehe § 1 Abs. 3), das Deckungskapital aus Beitragserhöhungen (siehe § 1 Abs. 3) und das Deckungskapital aus Dynamiken (siehe § 1 Abs. 3) erstmals für das dritte Versicherungsjahr und für das Deckungskapital aus Sonderzahlungen (siehe § 1 Abs. 3) ab dem ersten Versicherungsjahr gewährt und jeweils zum Ende eines Monats fällig. Die Zinsüberschussanteile werden jeder Beitragserhöhung, jeder Dynamik und jeder Sonderzahlung jeweils separat zugeteilt.

Die Grund- und Zinsüberschussanteile werden zu dem in § 28 genannten Stichtag in einen Debeka internen Fonds angelegt. Der letzte Grund- und Zinsüberschussanteil vor dem Rentenbeginn werden nicht in einen Debeka internen Fonds angelegt, sondern zusammen mit dem Fondsguthaben verrentet.

Die Beitragsanteile für das Fondsguthaben und die Anteile der Beitragserhöhungen, Dynamiken und Sonderzahlungen, die nicht dem Deckungskapital zugeführt werden, werden vor dem Rentenbeginn nicht in unserem allgemeinen Sicherungsvermögen, sondern in einen Debeka internen Fonds angelegt. Fondsguthaben erhalten vor dem Rentenbeginn grundsätzlich keine Überschussbeteiligung aus den Erträgen unseres allgemeinen Sicherungsvermögens. Aus diesem Grund werden für diese Anteile vor dem Rentenbeginn keine Grund- und Zinsüberschussanteile und keine Beteiligung an den Bewertungsreserven gewährt.

(7) Am Ende der Aufschubzeit können Schlussüberschussanteile fällig werden. Für das Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme und das Fondsguthaben aus der ursprünglichen Beitragssumme sind sie abhängig von der vereinbarten Aufschubzeit, der Beitragszahlungsdauer und davon, ob und in welchem Umfang das Kapitalwahlrecht (siehe § 4 Abs. 4) ausgeübt wird.

Für das Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme werden sie in Prozent der Summe der Zinsüberschussanteile und für das Fondsguthaben aus der ursprünglichen Beitragssumme in Prozent der Summe der Beitragsanteile, die in einen Debeka internen Fonds angelegt worden sind, festgesetzt.

Im Fall einer Kündigung nach einem Drittel der Aufschubzeit, spätestens nach zehn Jahren, und im Todesfall können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

Für das Deckungskapital aus Beitragserhöhungen, das Deckungskapital aus Dynamiken und das Deckungskapital aus Sonderzahlungen werden die Schlussüberschussanteile jeweils separat zugeteilt und jeweils in Prozent der Summe der Zinsüberschussanteile festgesetzt. Für das Fondsguthaben aus Beitragserhöhungen, das Fondsguthaben aus Dynamiken und das Fondsguthaben aus Sonderzahlungen werden sie jeweils separat zugeteilt und jeweils in Prozent der Summe der Beitragsanteile, die in einen Debeka internen Fonds angelegt worden sind, festgesetzt. Sie sind abhängig von der Dauer der jeweiligen Aufschubzeit, der Beitragszahlungsdauer und davon, ob und in welchem Umfang das Kapitalwahlrecht (siehe § 4 Abs. 4) ausgeübt wird.

Im Fall einer Kündigung nach einem Drittel der Zeit vom Eingang der jeweiligen Beitragserhöhung, Dynamik bzw. Sonderzahlung bis zum Ende der Aufschubzeit, spätestens nach zehn Jahren, und im Todesfall können reduzierte Schlussüberschussanteile fällig werden.

(8) Die Regelungen in Absatz 6 und Absatz 7 gelten entsprechend für **beitragsfrei gestellte Versicherungen**.

(9) Am Ende der Aufschubzeit kann, falls die jeweils vereinbarte Beitragszahlungsdauer eingehalten wurde, für das Deckungskapital aus der ursprünglichen Beitragssumme, das Deckungskapital aus Beitragserhöhungen und das Deckungskapital aus Dynamiken eine einmalige Schlussdividende, die in Prozent des Deckungskapitals aus der ursprünglichen Beitragssumme, des Deckungskapitals aus Beitragserhöhungen und des Deckungskapitals aus Dynamiken festgesetzt wird und von der tatsächlichen Beitragszahlungsdauer abhängig ist, gewährt werden.

Bei Vorverlegung des Rentenbeginns gemäß § 4 Abs. 5 kann ein Anspruch auf eine anteilige Schlussdividende entstehen.

(10) Am Ende der Aufschubzeit sowie bei Beendigung der Versicherung vor dem Ende der Aufschubzeit durch Tod oder Kündigung kann für den Vertrag eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden (siehe Absätze 13 bis 15). Bewertungsreserven können nur im allgemeinen Sicherungsvermögen entstehen.

(11) Die Schlussüberschussanteile, die Schlussdividende und die Beteiligung an den Bewertungsreserven werden bei Fälligkeit zur Erhöhung der Leistungen verwendet.

Überschussbeteiligung und Überschussverwendungsart nach Beginn der Rentenzahlung

(12) Mit Rentenbeginn wird der Wert Ihres Fondsguthabens der gesonderten Abteilung des Sicherungsvermögens (siehe § 25) entnommen und in unserem allgemeinen Sicherungsvermögen angelegt, sodass ab diesem Zeitpunkt für den gesamten Vertrag Zinsüberschussanteile und eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden können. Die Zinsüberschussanteile können Sie jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns (Zuteilungstermin) erhalten. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug fällig werden.

Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Steigende Rente:

Die Zinsüberschussanteile und die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind der Höhe nach garantiert. Sie werden gleichzeitig mit der vertraglich versicherten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigen die Renten gegenüber dem Vorjahr.

Wie entstehen Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

(13) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren auf der Grundlage aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu. Der einem einzelnen Vertrag zugeordnete Betrag wird als Anteil an den Beträgen aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven aller anspruchsberechtigten Verträge bestimmt. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(14) Für die Zuordnung der Bewertungsreserven

- am Ende der Aufschubzeit (Erleben des vereinbarten Rentenbeginns),
- bei Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person während der Aufschubzeit,
- bei Beendigung der Versicherung durch Kündigung des Vertrags,

- während des Rentenbezugs jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns und

- bei Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit

gilt:

Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor.

(15) Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven

- am Ende der Aufschubzeit,
- bei Beendigung der Versicherung durch Tod der versicherten Person während der Aufschubzeit,
- in der Rentenbezugszeit und
- bei Tod der versicherten Person während der Rentengarantiezeit

kann jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration (siehe Absatz 5) eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (**Sockelbeteiligung**) festgelegt werden.

Wird am Ende der Aufschubzeit eine Kapitalabfindung oder während der Aufschubzeit eine Todesfall-Leistung fällig, wird die Sockelbeteiligung zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Die Sockelbeteiligung wird bei der steigenden Rente (siehe Absatz 12) als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet.

Ist der Anspruch auf die Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven (siehe Absatz 14) höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung gewährt. Auch dieser übersteigende Teil wird bei Fälligkeit zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(16) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Insbesondere die Entwicklung des Kapitalmarkts kann Einfluss auf die Überschussbeteiligung haben, aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten ist von Bedeutung.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch null Euro betragen.

Was gilt für die Hinterbliebenenrente nach § 2 Abs. 7?

(17) Die Hinterbliebenenrente nach § 2 Abs. 7 ist an den Überschüssen beteiligt. Zum Jahrestag des Rentenbeginns der Hinterbliebenenrente (Zuteilungstermin) können Zinsüberschussanteile gewährt werden. Zusätzlich können zu diesem Termin Schlussüberschussanteile im Rentenbezug gewährt werden. Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils in Prozent des zum Zuteilungstermin berechneten Deckungskapitals festgesetzt. Das Deckungskapital wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls die Schlussüberschussanteile im Rentenbezug werden jeweils als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente (Bonusrente) verwendet. Diese Bonusrenten sind ab diesem Zeitpunkt der Höhe nach garantiert. Sie beinhalten keine Todesfall-Leistung, werden gleichzeitig mit der vertraglich vereinbarten Rente fällig und sind ebenfalls am Überschuss beteiligt. Dadurch steigt die gesamte Vorjahresrente um die jeweils festgelegten Anteilsätze der Zinsüberschussanteile und gegebenenfalls der Schlussüberschussanteile im Rentenbezug (steigende Rente).

Jährlich zum Jahrestag des Rentenbeginns kann eine Beteiligung an den Bewertungsreserven fällig werden, für die eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt wird. Die Sockelbeteiligung wird als Einmalbeitrag für eine Bonusrente verwendet. Ist der Anspruch auf

die Beteiligung an den zugeordneten Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Nähere Erläuterungen der Beteiligung an den Bewertungsreserven finden Sie in den Absätzen 13 bis 15.

Wie informieren wir Sie?

(18) Die für Ihren Tarif geltenden Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht.

Den Geschäftsbericht können Sie auf unserer Internetseite einsehen oder bei uns anfordern.

§ 6 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten (siehe § 13 Abs. 2 und 3 und § 14).

§ 7 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich das für die Verrentung im Todesfall vorhandene Versorgungskapital auf die Verrentung des für den Todestag berechneten Rückkaufswerts (siehe § 17 Abs. 3 bis 7), ohne die dort vorgesehenen Abzüge sowie des Fondsguthabens (siehe § 1 Abs. 6) und einer eventuellen Überschussbeteiligung (siehe § 5 Abs. 7 und § 5 Abs. 10). Stichtag für die Bewertung des Fondsguthabens ist der in § 28 für die Ermittlung der Todesfall-Leistung genannte Tag. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 8 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir die für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrags **drei Jahre** vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall verrenten wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (siehe § 17 Absätze 3 bis 7) ohne die dort vorgesehenen Abzüge sowie das Fondsguthaben (siehe § 1 Abs. 6) und eine eventuelle Überschussbeteiligung (siehe § 5 Abs. 7 und § 5 Abs. 10). Stichtag für die Bewertung des Fondsguthabens ist der in § 28 für die Ermittlung der Todesfall-Leistung genannte Tag.

(3) Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

(4) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert wird oder der Vertrag wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 9 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

(2) Neben Ihnen ist auch die versicherte Person zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten (siehe Absätze 5 bis 7),
- den Vertrag kündigen (siehe Absätze 8 bis 10),
- den Vertrag ändern (siehe Absätze 11 und 12) oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten (siehe Absatz 17)

können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag, möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. verminderte Rente oder eingeschränkter Versicherungsschutz), auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert gemäß § 17 Abs. 3 bis 7.

Zusätzlich wird das Fondsguthaben (siehe § 1 Abs. 6) und eventuell eine Überschussbeteiligung (siehe § 5 Abs. 7 und § 5 Abs. 10) ausgezahlt. Stichtag für die Bewertung ist der in § 28 für die Ermittlung der Todesfall-Leistung genannte Tag. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben weder Sie noch die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Kündigung.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag, möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. verminderte Rente oder eingeschränkter Versicherungsschutz), auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(10) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich nach Maßgabe des § 16 in einen beitragsfreien Vertrag um.

Vertragsänderung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag, möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. verminderte Rente oder eingeschränkter Versicherungsschutz), auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (siehe Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Eine Anpassung durch eine Erhöhung der Beiträge ist ausgeschlossen, es sei denn, die versicherte Person hat als Versicherungsnehmer Beiträge gezahlt oder während entgeltloser Zeiten die Beiträge aus eigenen Mitteln erbracht. Haben weder Sie noch die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsänderung.

(12) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir die versicherte Rente um mehr als 10 Prozent vermindern oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person**, können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 7 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Erlöschen Ihrer Firma bzw. Einstellung des Geschäftsbetriebs oder nach Ihrem Tod die versicherte Person als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist diese verstorben oder kann der Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins (siehe § 12) zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 10 Was gilt für die Anwendung von § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)?

Wir verzichten auf die Rechte aus § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zur Vertragsänderung und Kündigung, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

(1) Damit wir die Versicherungsleistung auszahlen können, müssen Sie uns spätestens einen Monat vor Fälligkeit der Leistung die Bankverbindung für die Überweisung mitteilen. Außerdem können wir verlangen, dass uns ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person vorgelegt wird.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns in deutscher Sprache, gegebenenfalls in beglaubigter Übersetzung, Folgendes eingereicht werden:

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde
- sowie bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Anspruchsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die anspruchsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

Was gilt für die Hinterbliebenenrente nach § 2 Abs. 7?

(8) Für die Hinterbliebenenrente nach § 2 Abs. 7 gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Zusätzlich ist uns der Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz (EStG) jährlich durch den Bescheid der Familienkasse bzw. den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen, wenn ein hinterbliebenes Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Auf Wunsch stellen wir Ihnen den Versicherungsschein als Urkunde aus.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

Beitrag

§ 13 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer Rentendirektversicherung ziehen wir von dem Konto ein, das Sie uns angegeben haben. Sie können mit uns vereinbaren, dass wir die Beiträge monatlich oder jährlich abbuchen, wobei der zu zahlende Beitrag bei monatlichem Einzug mindestens 50 Euro im Monat und bei jährlichem Einzug mindestens 240 Euro im Jahr betragen muss.

In einem Kalenderjahr dürfen die in diesem Jahr gezahlten Beiträge zusammen mit den Sonderzahlungen nicht höher sein als der maximale steuerfreie Betrag nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG).

(2) Den ersten Beitrag ziehen wir unverzüglich nach Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn, von dem uns angegebenen Konto ein. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode eingezogen. Die Versicherungsperiode umfasst bei jährlichem Einzug ein Jahr und bei monatlichem Einzug sowie bei beitragsfreien Versicherungen einen Monat.

(3) Die Zahlung des Beitrags gilt als **rechtzeitig**, wenn wir den fälligen Beitrag zum Fälligkeitstermin (siehe Absatz 1) einziehen konnten und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben.

Konnten wir den fälligen Beitrag nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nicht zu vertreten haben, dass wir den Beitrag nicht einziehen konnten.

(4) Sonderzahlungen können nicht über das Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(5) Die Übermittlung der Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

(7) Ändert sich die arbeitsrechtliche Grundlage der Beitragszahlungspflicht (z. B. Entfall der Lohnfortzahlung oder Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Unternehmen), müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen. Eine verspätete Anzeige kann dazu führen, dass wir weiterhin den vereinbarten Beitrag von dem uns angegebenen

Konto einziehen. Sofern Sie arbeitsrechtlich nicht geschuldete Beiträge zurückfordern, erheben wir eine Gebühr in Höhe von 12,5 Prozent der Summe der zurückgeforderten Beiträge, höchstens jedoch 200 Euro. Die Gebühr wird mit dem zurückgeforderten Betrag verrechnet. Sie entfällt jedoch, wenn das Ereignis, das die Beitragsrückforderung begründet, nicht mehr als drei Monate zurückliegt und Sie die verspätete Anzeige nicht zu vertreten haben.

§ 14 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

Erster Beitrag

(1) Wenn wir den ersten Beitrag (Einlösungsbeitrag) aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig einziehen konnten, können wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, vom Vertrag zurücktreten. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie diese verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben (siehe § 37 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben (siehe § 37 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(3) Bevor wir vom Vertrag zurücktreten, werden wir die versicherte Person über die Nichtzahlung des ersten Beitrags und die damit verbundenen Folgen informieren. Sie hat dann das Recht, den Einlösungsbeitrag mit eigenen Beiträgen zu zahlen. Die Beitragszahlung durch die versicherte Person befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Beitragszahlungspflicht.

Folgebeitrag

(4) Konnten wir einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig einziehen, können wir Ihnen in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen (siehe § 38 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(5) Wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben (siehe § 38 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)).

(6) Über einen Beitragsrückstand werden wir die versicherte Person informieren. Sie hat dann das Recht, den Versicherungsschutz mit eigenen Beiträgen aufrechtzuerhalten. Die Beitragszahlung durch die versicherte Person befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Beitragszahlungspflicht.

§ 15 Wie kann der Beitrag herabgesetzt oder die Versicherung unterbrochen werden?

(1) Für die Beitragsherabsetzung und die Unterbrechung der Versicherung gelten die nachfolgenden Regelungen:

a) Beitragsherabsetzung: Es kann mit uns vereinbart werden, den Beitrag befristet für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet herabzusetzen. Für die befristete Beitragsherabsetzung ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig, die weitere Regelungen zur Beitragsherabsetzung enthält.

Durch die Beitragsherabsetzung verringern sich die garantierte Rente und die garantierte Todesfall-Leistung. Der garantierte Rentenfaktor (siehe § 2 Abs. 4) ändert sich nicht.

Wird bei monatlicher Beitragszahlung der Mindestbeitrag von 50 Euro monatlich bzw. bei jährlicher Beitragszahlung der Mindestbeitrag von 240 Euro jährlich nicht erreicht, ist eine Beitragsherabsetzung nicht möglich. In diesem Fall kann der Beitrag so weit herabgesetzt werden, dass er den genannten Mindestbeitrag erreicht oder der Vertrag beitragsfrei gestellt werden. Das bei

Vertragsabschluss gewählte Garantieniveau ändert sich dadurch nicht.

b) Unterbrechung der Versicherung: Es kann mit uns vereinbart werden, die Versicherung befristet zu unterbrechen. Dazu ist eine gesonderte Vereinbarung notwendig, die weitere Regelungen zur Unterbrechung enthält.

Durch die Unterbrechung verringern sich die garantierte Rente und die garantierte Todesfall-Leistung. Der garantierte Rentenfaktor ändert sich nicht.

Nach Ablauf der vereinbarten Unterbrechungszeit wird die Versicherung automatisch wieder in Kraft gesetzt (zur Risikoprüfung siehe Absatz 2). Wir ziehen den vor der Unterbrechung vereinbarten Beitrag dann wieder von dem uns zuletzt angegebenen Konto ein. Wird der Wiederinkraftsetzung widersprochen, stellen wir die Versicherung beitragsfrei.

Die Versicherung bleibt während der Zahlung der herabgesetzten Beiträge oder der Unterbrechung am Überschuss beteiligt.

(2) Nach der befristeten Beitragsherabsetzung oder der Unterbrechung der Versicherung kann der Vertrag mit dem vor der Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung vereinbarten Beitrag nach einer erneuten Risikoprüfung weitergeführt werden. Die Risikoprüfung entfällt jedoch, wenn die Versicherung nach einer befristeten Beitragsherabsetzung oder nach einer Unterbrechung von jeweils höchstens zwei Jahren zum vereinbarten Termin weitergeführt wird.

Ergibt eine eventuell notwendige Risikoprüfung ein erhöhtes Risiko, ist eine Weiterführung nur durch Abschluss eines neuen Vertrags möglich.

Das bei Vertragsabschluss gewählte Garantieniveau ändert sich nicht.

Sind seit Beginn der Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung mehr als zwei Jahre vergangen, kann eine Weiterführung nur nach den dann für den Neuzugang gültigen Rechnungsgrundlagen erfolgen. Wird das bei Vertragsbeginn vereinbarte Garantieniveau zum Zeitpunkt der Weiterführung nicht für den Neuzugang angeboten, wird das Garantieniveau abgesenkt. In diesem Fall legen wir das für den Neuzugang gültige Garantieniveau zugrunde, das dem bei Vertragsbeginn vereinbarten Garantieniveau am nächsten liegt.

Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung während der Elternzeit

(3) Wird die Versicherung während einer Elternzeit mit herabgesetztem Beitrag fortgeführt oder unterbrochen, kann nach § 212 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Elternzeit verlangt werden, dass die Versicherung und gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen ohne erneute Risikoprüfung zu den vor der Beitragsherabsetzung oder Unterbrechung der Versicherung geltenden Bedingungen fortgesetzt werden.

Beitragsfreistellung und Kündigung

§ 16 Wann kann der Vertrag beitragsfrei gestellt werden und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

(1) Mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 13 Abs. 2 Satz 3) kann in Textform eine dauerhafte Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt werden. Dadurch verringern sich die garantierte Rente und die garantierte Todesfall-Leistung. In diesem Fall setzen wir die garantierte Rente und damit das Versorgungskapital auf eine beitragsfreie Rente bzw. ein beitragsfreies Versorgungskapital herab, die bzw. das

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den jeweils vereinbarten Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode und
- unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts nach § 17 Abs. 3 errechnet wird.

Der aus dem Vertrag für die Bildung der beitragsfreien Rente zur Verfügung stehende Betrag mindert sich um rückständige Beiträge.

Es besteht kein Recht, die Beitragszahlung zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

Mögliche Nachteile einer Beitragsfreistellung

(2) Wenn der Vertrag beitragsfrei gestellt wird, kann das Nachteile haben. Es stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können der Tabelle der beitragsfreien Werte entnommen werden.

Beitragsfreistellung während der Elternzeit

(3) Wird die Versicherung während einer Elternzeit in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt, kann nach § 212 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Elternzeit verlangt werden, dass die Versicherung und gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen ohne erneute Risikoprüfung zu den vor der Beitragsfreistellung geltenden Bedingungen fortgesetzt werden.

Information der versicherten Person

(4) Über eine Beitragsfreistellung und die damit verbundenen Folgen werden wir die versicherte Person informieren.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 13 Abs. 2 Satz 3) in Textform kündigen, sofern dem nicht Bestimmungen des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung entgegenstehen. Anderenfalls können Sie die Versicherung beitragsfrei stellen. Nach dem Rentenbeginn ist eine Kündigung ausgeschlossen. Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Leistung bei Kündigung

(2) Bei einer Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (siehe Absätze 3 und 7), vermindert um Abzüge (siehe Absätze 4 bis 6) und
- das Fondsguthaben.

Darüber hinaus kann eine Überschussbeteiligung anfallen (siehe Absatz 8).

Beitragsrückstände werden von dem so ermittelten Betrag abgezogen.

Rückkaufswert

(3) Der Rückkaufswert ist nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) das nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital des Vertrags.

Abzüge

(4) Von dem nach Absatz 3 ermittelten Wert nehmen wir Abzüge nach den Absätzen 5 und 6 vor. Die Abzüge sind zulässig, wenn sie angemessen sind. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem jeweiligen Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der jeweilige Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der jeweilige Abzug bzw. wird im letzteren Falle entsprechend herabgesetzt.

Die Abzüge entfallen bei Kündigung in den letzten fünf Jahren der vereinbarten Aufschubzeit, sofern die versicherte Person am Ende des Monats, zu dessen Beginn die Kündigung wirksam wird, das 62. Lebensjahr vollendet und der Vertrag mindestens zwölf Jahre bestanden hat.

Abzug als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs

(5) Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungsdatum veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungsdatum weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungsdatum für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der vereinbarten Aufschubzeit linear auf null Prozent. Die für Ihren Vertrag zum Zeitpunkt der Beendigung maßgebliche Kapitalmarktsituation können Sie bei uns erfragen.

Abzug als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital

(6) Als Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung müssen wir für jeden Vertrag ausreichende Mittel zur Risikoabsicherung bilden (Solvenzmittel). Zu Beginn Ihres Vertrags können die zur Erfüllung unserer Leistungsverpflichtung erforderlichen Solvenzmittel Ihres Vertrags nicht allein durch Ihre eingezahlten Beiträge und die durch diese erwirtschafteten Erträge abgedeckt werden. Daher werden die Solvenzmittel Ihres Vertrags zunächst von dem Versichertenbestand vorfinanziert und während der Laufzeit Ihres Vertrags wieder an diesen zurückgeführt. Bei einer Vertragskündigung wird diese Rückführung zulasten des verbleibenden Versichertenbestands beendet. Dies muss im Rahmen des Abzugs ausgeglichen werden. Der Abzug beträgt 5 Prozent des Deckungskapitals und fällt in den letzten zehn Jahren der vereinbarten Aufschubzeit linear auf null Prozent.

Herabsetzung des Rückkaufswerts im Ausnahmefall

(7) Wir sind nach § 169 Abs. 6 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) berechtigt, den nach Absatz 3 ermittelten Wert angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Auf das Fondsguthaben werden keine Abzüge erhoben.

Überschussbeteiligung

(8) Die auszuzahlende Überschussbeteiligung setzt sich zusammen aus:

- dem Schlussüberschussanteil, soweit ein solcher nach § 5 Abs. 7 für den Fall einer Kündigung vorgesehen ist und
- dem Ihrem Vertrag gemäß § 5 Abs. 14 zugeteilten Anteil an den Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.

Mögliche Nachteile einer Kündigung

(9) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht nicht die Summe der gezahlten Beiträge. Nähere Informationen zum Rückkaufswert vor und nach den Abzügen und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der Tabelle der Rückkaufswerte entnehmen.

Für das Fondsguthaben können sich Nachteile aus einer nicht vorhersehbaren Kursentwicklung ergeben, die zu einer Wertminderung bzw. zu einem Totalverlust führen können, sodass nicht unbedingt die Summe der in das Fondsguthaben geflossenen Beiträge erreicht wird.

Keine Beitragsrückzahlung

(10) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

(1) Mit dem Abschluss und der Verwaltung Ihres Vertrags sind Kosten verbunden. Es handelt sich um

- Abschluss- und Vertriebskosten sowie
- Verwaltungskosten.

Diese Kosten werden nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern sind bereits in Ihrem Tarif enthalten.

Die Kosten für die Verwaltung Ihrer Fondsanteile sind noch nicht berücksichtigt. Diese Kosten werden dem jeweiligen Fonds entnommen; Bemessungsgrundlage sind die jeweiligen Fondsguthaben (siehe § 1 Abs. 6).

(2) Zu den **Abschluss- und Vertriebskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler und die Kosten z. B. für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den **Verwaltungskosten** gehören insbesondere die Kosten für die laufende Verwaltung. Davon ausgenommen sind die Fondsverwaltungskosten.

(3) Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichmäßigen Monatsbeträgen über die gesamte Beitragszahlungsdauer. Die Abschluss- und Vertriebskosten sind zu Beginn jedes Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn.

(4) Die Verwaltungskosten verteilen wir auf die gesamte Laufzeit des Vertrags. Davon ausgenommen sind die Fondsverwaltungskosten.

(5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den Vertragsinformationen entnehmen.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 19 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind.

§ 20 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich unter Vorlage eines geeigneten Nachweises mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens oder Ihrer Firma gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Erlischt Ihre Firma bzw. stellen Sie Ihren Geschäftsbetrieb ein, können wir Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, auch an die versicherte Person richten.

(4) Wurde die Versicherung auf die versicherte Person übertragen, sollte diese uns eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter), wenn sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

§ 21 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 22 Welche außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeiten haben Sie?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

(3) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese erreichen Sie derzeit wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(4) Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts bzw. Ihren Firmensitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, außerhalb Islands, außerhalb Norwegens oder außerhalb der Schweiz und/oder lösen Sie Ihre deutsche Niederlassung auf, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 24 Wann können die vorstehenden Bestimmungen geändert werden?

(1) Ist eine Bestimmung durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie durch eine neue Regelung ersetzt werden, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei, auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei, eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Regelungen für Debeka interne Fonds

§ 25 Welche Grundsätze gelten für die Debeka internen Fonds?

(1) Die Debeka internen Fonds sind gesonderte Abteilungen unseres Sicherungsvermögens. Sie werden getrennt von unserem allgemeinem Sicherungsvermögen geführt.

Die Ihrem Vertrag rechnerisch zugeordneten Anteile an dem jeweiligen internen Fonds werden „Fondsanteile“ genannt. Da es sich um Fondsanteile an einem internen Fonds handelt, werden sie nicht an einer Börse gehandelt und können nicht auf ein externes Wertpapierdepot übertragen werden.

(2) Der Wert eines Fondsanteils wird ermittelt, indem der Gesamtwert der im jeweiligen internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte

durch die Anzahl der auf den jeweiligen internen Fonds entfallenden Fondsanteile geteilt wird.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände am Stichtag erfolgt entsprechend der §§ 168 und 169 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung (KARBV).

Für die Wertermittlung von an einer Börse gelisteten Vermögensgegenständen wird der jeweilige Schlusskurs der Börse in Frankfurt am Main bzw. der Rücknahmekurs bei Investmentvermögen gewählt. Ist ein Vermögensgegenstand dort nicht gelistet, wird eine andere Börse gewählt, an der ein Handel möglich ist.

Erträge aus Vermögenswerten, die dem jeweiligen internen Fonds zugeordnet sind, fließen diesem zu und erhöhen damit den Wert der Fondsanteile.

(3) Der Wert der in Ihrem Vertrag enthaltenen Fondsguthaben wird ermittelt, indem der zum Zeitpunkt der Ermittlung vorhandene Wert eines Fondsanteils mit der Anzahl Ihrer Fondsanteile an dem jeweiligen Fondsguthaben multipliziert wird.

(4) Zum Rentenbeginn lösen wir Ihre Fondsguthaben auf und überführen deren Wert in unser allgemeines Sicherungsvermögen.

(5) Die Anlagerichtlinien der Debeka internen Fonds sind im Anhang zu diesen Bedingungen aufgeführt.

(6) Die Wertentwicklung der Fonds und der jeweils aktuelle Wert eines Fondsanteils sind auf unserer Internetseite dargestellt. Die zurzeit gültige Internetseite können Sie den Vertragsinformationen entnehmen.

Chancen und Risiken

(7) Die Entwicklung der in dem jeweiligen Debeka internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte, und damit der Wert Ihrer Fondsanteile, kann nicht vorhergesehen werden. Daher können wir vor Rentenbeginn die Höhe der Rente zum Rentenbeginn nicht garantieren.

Sie haben die Chance, bei Steigerungen der im jeweiligen Debeka internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte einen Wertzuwachs, und damit einen höheren Wert Ihrer Fondsanteile, zu erzielen; im Gegenzug tragen Sie auch das Risiko von Wertminderungen bis hin zum Totalverlust Ihres jeweiligen Fondsguthabens. Dies bedeutet, dass Sie das Kapitalanlage-Risiko tragen. Die Höhe der aus den Fondsguthaben resultierenden Rente wird je nach Entwicklung der in den jeweiligen Debeka internen Fonds enthaltenen Vermögenswerte höher oder niedriger ausfallen.

§ 26 Wie kann zwischen Debeka internen Fonds gewechselt werden (Anlageflexibilität)?

(1) Vor Rentenbeginn kann in Textform verlangt werden, die Summe der Fondsguthaben in einen anderen von uns hierfür vorgesehenen Debeka internen Fonds umzuschichten (Shiften). Sollte dem nicht widersprochen werden, legen wir auch die künftig fälligen Überschussanteile sowie die künftig fälligen Beitragsanteile und Anteile der Sonderzahlung, die nicht dem jeweiligen Deckungskapital zugeführt werden, in diesen Debeka internen Fonds an. Die Umschichtung erfolgt zu dem in § 28 genannten Stichtag.

(2) Vor Rentenbeginn kann in Textform verlangt werden, dass wir die künftig fälligen Überschussanteile sowie die künftig fälligen Beitragsanteile und Anteile der Sonderzahlung, die nicht dem jeweiligen Deckungskapital zugeführt werden, in einen anderen von uns hierfür vorgesehenen Debeka internen Fonds anlegen (Switchen). Das bei Vertragsabschluss gewählte Garantieniveau bleibt bestehen. Das Switchen wird am Tag des Eingangs der Mitteilung wirksam.

(3) Sowohl das Shiften als auch das Switchen kann jeweils maximal einmal im Kalendermonat erfolgen.

(4) Ab dem dritten Börsenhandelstag des Monats vor dem Rentenbeginn, bzw. vor dem vorverlegten oder hinausgeschobenen Ren-

tenbeginn, ist das Shiften bzw. Switchen nicht mehr möglich. Während der Dauer des Ablaufmanagements ist das Shiften bzw. Switchen ebenfalls nicht möglich.

§ 27 Wie funktioniert das Ablaufmanagement?

(1) Ab dem 36. Monat vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn werden die Fondsguthaben stufenweise in den hierfür vorgesehenen sicherheitsorientierten Debeka internen Fonds (Debeka Global Bonds) übertragen, wenn mindestens eine Aufschubzeit von zwölf Jahren vereinbart wurde.

Dabei werden die Fondsguthaben sukzessive (im ersten Monat ein Sechsdreißigstel, im zweiten Monat ein Fünfunddreißigstel usw.) in den sicherheitsorientierten Debeka internen Fonds übertragen. Auch die künftig fälligen Überschussanteile sowie die künftig fälligen Beitragsanteile und Anteile der Sonderzahlung, die nicht dem jeweiligen Deckungskapital zugeführt werden, werden jeweils anteilig in diesem Fonds angelegt.

Für das Ablaufmanagement berechnen wir keine zusätzlichen Kosten.

(2) Der Übertragung nach Absatz 1 kann widersprochen werden. Dies muss uns mindestens einen Monat vor Beginn der ersten Übertragung in Textform mitgeteilt werden.

(3) Eine Information über die anstehende Übertragung erfolgt rechtzeitig vor der ersten Übertragung und vor Ablauf der Widerspruchsfrist nach Absatz 2.

(4) Die Übertragung erfolgt zu dem in § 28 genannten Stichtag.

(5) Wenn der Rentenbeginn vorverlegt wird, findet kein Ablaufmanagement statt. Bereits erfolgte Übertragungen nach Absatz 1 werden nicht rückgängig gemacht.

(6) Wenn der Rentenbeginn während des bereits laufenden Ablaufmanagements hinausgeschoben wird, verlängert sich das Ablaufmanagement nicht. Die bis zum ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn fälligen Überschussanteile sowie die fälligen Beitragsanteile und Anteile der Sonderzahlung, die nicht dem jeweiligen Deckungskapital zugeführt werden, werden bis zum Ende des Ablaufmanagements gemäß Absatz 1 angelegt. Die über diesen Zeitraum hinaus fälligen Überschussanteile sowie die fälligen Beitragsanteile und Anteile der Sonderzahlung, die nicht dem jeweiligen Deckungskapital zugeführt werden, werden vollständig in den sicherheitsorientierten Debeka internen Fonds (Debeka Global Bonds) angelegt.

(7) Ein laufendes Ablaufmanagement kann zu jedem Monatsersten mit einer Frist von drei Tagen vor der Übertragung durch eine Mitteilung in Textform beendet werden. In dem darauffolgenden Monat legen wir die künftig fälligen Überschussanteile sowie die künftig fälligen Beitragsanteile und Anteile der Sonderzahlung, die nicht dem jeweiligen Deckungskapital zugeführt werden, vollständig in den zuletzt vor dem Ablaufmanagement vereinbarten Debeka internen Fonds an.

§ 28 Welche Stichtage gelten für Bewertungen im Zusammenhang mit den Fondsanteilen bzw. den Fondsguthaben?

Stichtag ist

- für die Ermittlung der **Rente** oder der **Kapitalabfindung** jeweils der dritte Börsenhandelstag des Monats vor Rentenbeginn, bzw. vor dem vorverlegten oder hinausgeschobenen Rentenbeginn oder vor der Fälligkeit der Kapitalabfindung,
- für die Ermittlung der **Todesfall-Leistung** der Börsenhandelstag, der dem Zeitpunkt des Todes entspricht, bzw. falls dieser an einem Tag eintritt, an dem kein Handel stattfindet, der nächste Börsenhandelstag,
- für die Ermittlung des Zeitwerts bei **Kündigung bzw. Rücktritt** der neuntletzte Börsenhandelstag des Monats, der der Wirksamkeit der Kündigung bzw. des Rücktritts vorausgeht,

- für das **Shiften** der Eingang der Mitteilung; sofern dieser Termin kein Börsenhandelstag ist, der erste Börsenhandelstag nach Eingang der Mitteilung,
- für das **Ablaufmanagement** der dritte Börsenhandelstag jeden Monats, in dem das Ablaufmanagement stattfindet,
- für die **Umrechnung des Beitrags** in Fondsanteile der dritte Börsenhandelstag eines jeden Monats, jedoch nicht vor dem Monat, in dem der Beitrag erstmals fällig wird,
- für die Berechnung des Werts der Fondsguthaben im Rahmen der **Ermittlung der Fondsverwaltungskosten** der dritte Börsenhandelstag jeden Monats,
- für die **Umrechnung der zugeteilten Überschussanteile** in Fondsanteile der dritte Börsenhandelstag nach Zuteilung der Überschussanteile,
- für die **Ermittlung des Zeitwerts für die Beitragsfreistellung/Beitragsherabsetzung/Unterbrechung** der neuntletzte Börsenhandelstag des Monats, der der Wirksamkeit der Beitragsfreistellung/Beitragsherabsetzung/Unterbrechung vorausgeht,
- für die **Umrechnung einer Sonderzahlung** in Fondsanteile der dritte Börsenhandelstag des Folgemonats nach Eingang der Sonderzahlung.

§ 29 Kann sich die Zusammensetzung eines Debeka internen Fonds verändern?

Im Rahmen der Anlagerichtlinien für die Debeka internen Fonds (siehe Anhang) sind wir berechtigt, die Zusammensetzung eines oder mehrerer Debeka internen Fonds zu verändern. Wenn wir es aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen für zweckmäßig erachten, können wir einzelne oder sämtliche Vermögenswerte, in die ein Debeka interner Fonds investiert, unter Einhaltung der Vorgaben der jeweiligen Anlagerichtlinien austauschen.

§ 30 Können Debeka interne Fonds aufgelöst werden?

(1) Wir sind während der Laufzeit Ihres Vertrags berechtigt, einen oder mehrere Debeka interne Fonds aus wichtigem Grund aufzulösen, sollte dies zum Schutz der Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer in dem betreffenden Fonds erforderlich werden, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Vermögenswerte eine kostendeckende Verwaltung des Fonds, in dem sich die Vermögensinteressen der Versicherungsnehmer befinden, nicht sicherstellen können, oder wenn die Vermögenswerte, in welche der interne Fonds investiert, von ihrem Emittenten aufgelöst werden.

(2) Sollten wir einen der bei Vertragsbeginn angebotenen Debeka internen Fonds auflösen, in dem Ihre Beiträge investiert sind, werden wir Sie unverzüglich schriftlich informieren. Zudem werden wir einen bzw. mehrere interne Ersatzfonds bzw. ausgewählte offene Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) bestimmen, der/die hinsichtlich seiner/ihrer Leistungen und Chance-Risiko-Charakteristik dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entspricht/entsprechen. Den Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Fondsanteile übertragen wir dem/den Ersatzfonds.

§ 31 Können Fondsanteile übertragen werden?

Eine Übertragung Ihrer Fondsanteile auf ein von Ihnen bei einem externen Dienstleister geführtes Wertpapierdepot ist nicht möglich, da es sich lediglich um rechnerisch zugeordnete Anteile handelt (siehe § 25 Abs. 1 Satz 3).

Anlagerichtlinien für Debeka interne Fonds

a) Debeka Global Shares

Der Debeka Lebensversicherungsverein a. G. erwirbt und verwaltet Kapitalanlagen (Vermögensgegenstände) für den Debeka Global Shares im eigenen Namen und für Rechnung und Risiko der Inhaber von Lebens- und Rentenversicherungspolice.

Die Kapitalanlage erfolgt hierbei ausschließlich in Vermögensgegenstände, die auch für einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) zulässig sind und die unter Berücksichtigung ihrer Anlagerisiken als nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1693) zu qualifizieren sind.

Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Fondsvermögen“ den Wert der dem Debeka Global Shares zugeordneten Vermögensgegenstände.

Für den Debeka Global Shares können folgende Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB in Form von Aktien, Schuldverschreibungen und strukturierten Einlagen, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. a), b) bzw. e) WpHG erfüllen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. c) WpHG erfüllen,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB in Form von Anteilen an OGAW-Investmentvermögen, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. d) WpHG erfüllen.

Anteile von geschlossenen Investmentvermögen und Derivate für den Direktbestand dürfen nicht erworben werden.

Anlagegrenzen

Mindestens 90 Prozent des Fondsvermögens bestehen aus Anteilen an offenen OGAW-Investmentvermögen und Direktinvestments in Form von Aktien. Dabei berechnet sich der indirekt in Aktien angelegte Teil des Fondsvermögens durch anteilige Zurechnung der Vermögenswerte der OGAW-Investmentvermögen, an denen der Debeka Global Shares Anteile hält.

In ein einzelnes offenes OGAW-Investmentvermögen dürfen nicht mehr als 60 Prozent des Fondsvermögens investiert werden; bei einem Direktinvestment in Aktien, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder strukturierte Einlagen dürfen auf ein und denselben Emittenten bis zu 5 Prozent des Fondsvermögens angelegt werden.

Zur Risikostreuung erfolgt die Investition in verschiedene geografische Allokationen. Hierbei dürfen die nachfolgend genannten Anteile am Fondsvermögen investiert werden:

- Europa bis zu 60 Prozent,
- Amerika (Kanada, USA) bis zu 50 Prozent,
- Asien und Pazifik bis zu 30 Prozent.

Die Investitionen in den vorgenannten Regionen müssen insgesamt mindestens 75 Prozent des Fondsvermögens ausmachen.

Darüber hinaus sind Investitionen von insgesamt bis zu 25 Prozent des Fondsvermögens in weiteren globalen Märkten zulässig; hierbei dürfen in eine einzelne Volkswirtschaft jeweils höchstens 10 Prozent des Fondsvermögens investiert werden.

Der Einsatz von strukturierten Einlagen im Direktbestand ist ausschließlich zu Risikominderungszwecken zulässig.

Zur Liquiditätssteuerung dürfen bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens in geldmarktfähige verzinsliche Wertpapiere und/oder Bankguthaben investiert werden.

b) Debeka Global Bonds (Sicherheitsorientierter Fonds)

Der Debeka Lebensversicherungsverein a. G. erwirbt und verwaltet Kapitalanlagen (Vermögensgegenstände) für den Debeka Global Bonds im eigenen Namen und für Rechnung und Risiko der Inhaber von Lebens- und Rentenversicherungspolice.

Die Kapitalanlage erfolgt hierbei ausschließlich in Vermögensgegenstände, die auch für einen OGAW im Sinne des KAGB zulässig sind und die unter Berücksichtigung ihrer Anlagerisiken als nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne des WpHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2017 (BGBl. I Seite 1693) zu qualifizieren sind.

Im Folgenden bezeichnet der Begriff „Fondsvermögen“ den Wert der dem Debeka Global Bonds zugeordneten Vermögensgegenstände.

Für den Debeka Global Bonds können folgende Vermögensgegenstände erworben werden:

- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB in Form von Schuldverschreibungen und strukturierten Einlagen, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. b) bzw. e) WpHG erfüllen,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. c) WpHG erfüllen,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Investmentanteile gemäß § 196 KAGB in Form von Anteilen an OGAW-Investmentvermögen, welche zugleich die Anforderungen des § 63 Abs. 11 Nr. 1 Buchst. d) WpHG erfüllen.

Anteile von geschlossenen Investmentvermögen und Derivate für den Direktbestand dürfen nicht erworben werden.

Anlagegrenzen

Mindestens 90 Prozent des Fondsvermögens werden direkt, in Form der zuvor genannten Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente, oder indirekt, in Form der zuvor genannten Anteile an offenen OGAW-Investmentvermögen, in verzinsliche Wertpapiere investiert. Dabei berechnet sich der indirekt in verzinslichen Wertpapieren angelegte Teil des Fondsvermögens durch anteilige Zurechnung der Vermögenswerte der OGAW-Investmentvermögen, an denen der Debeka Global Bonds Anteile hält.

In ein einzelnes offenes OGAW-Investmentvermögen dürfen bis zu 100 Prozent des Fondsvermögens investiert werden; Direktinvestments in Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumente oder strukturierte Einlagen ein und desselben Emittenten müssen der Höhe nach unter 10 Prozent des Fondsvermögens liegen.

Hierbei dürfen die nachfolgend genannten Anteile am Fondsvermögen investiert werden:

- Europa bis zu 100 Prozent,
- Amerika (Kanada, USA) bis zu 50 Prozent,
- sonstige bis zu 30 Prozent.

Die Investitionen müssen in Euro notieren oder entsprechend gegen das Wechselkursrisiko abgesichert werden.

Der Einsatz von strukturierten Einlagen im Direktbestand ist ausschließlich zu Risikominderungszwecken zulässig.

Zur Liquiditätssteuerung dürfen bis zu 10 Prozent des Fondsvermögens in Bankguthaben investiert werden.

Versicherungsmathematische Hinweise

Für die Kalkulation der Bonusrenten im Rentenbezug gelten die Ausführungen in § 2 Abs. 6, sofern der Verantwortliche Aktuar keine Änderung vornimmt. Werden Änderungen der Rechnungsgrundlagen der Deckungsrückstellung vom Verantwortlichen Aktuar vorgenommen, gelten für die ab diesem Zeitpunkt gebildeten Bonusrenten die Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellung des jeweiligen letzten Geschäftsjahrs. Diese können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen. Die versicherte Rente sowie bereits gebildete Bonusrenten bleiben von der Neufestlegung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

Sollte die Deckungsrückstellung durch eine nicht nur vorübergehende und nicht vorhersehbare Veränderung der Kalkulationsgrundla-

gen (Rechnungszins oder Sterbetafel) für die mit uns vereinbarte garantierte Leistung gemäß § 2 Abs. 3 nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen treffen, um diese weiterhin sicherstellen zu können. Wir sind in solchen Fällen verpflichtet, die Deckungsrückstellung aufzufüllen (Nachreservierung). Zur Finanzierung der Nachreservierung können nur nicht festgelegte Überschussanteile herangezogen werden. Dabei handelt es sich um künftige, noch nicht deklarierte

- laufende Überschussanteile,
- Schlussüberschussanteile und
- die Schlussdividende.